

**Wasniewski, Andreas**

---

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Montag, 14. September 2020 16:06  
**An:** 131; ref133; ref223; ref332; ref421; ref431; ref621; ref623; ref712  
**Cc:** [Redacted]  
**Betreff:** WG: GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen, hier: GÄ, Bitte um Mitzeichnung, Frist: 15.09.2020, 16 Uhr  
**Anlagen:** GE Sicherheit\_GÄ\_Beschlussvorschlag.docx; GE Sicherheit\_GÄ\_Anschreiben\_ChefBK.docx; 200918\_br\_0435-1-20\_ge\_sicherheit\_empfehlungen\_ausschuesse.pdf; GÄ GE Sicherheit.docx; GE Sicherheit\_GÄ\_Sprechzettel.docx

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die laufende Ressortabstimmung zu beigefügter Gegenäußerung leite ich Ihnen zur Kenntnis weiter. Sofern Sie Änderungsbedarf sehen sollten, bin ich Ihnen für Rückmeldung bis morgen, 16 Uhr (Verschweigen) dankbar.

Beste Grüße

[Redacted]  
Referat 132  
[Redacted]

---

**Von:** [BMIPoststelle.PosteingangAM2@bmi.bund.de](mailto:BMIPoststelle.PosteingangAM2@bmi.bund.de) [mailto:BMIPoststelle.PosteingangAM2@bmi.bund.de]

**Gesendet:** Montag, 14. September 2020 14:21

**An:** [poststelle@auswaertiges-amt.de](mailto:poststelle@auswaertiges-amt.de); [Poststelle@bkm.bund.de](mailto:Poststelle@bkm.bund.de); [poststelle@bmas.bund.de](mailto:poststelle@bmas.bund.de); [bmbf@bmbf.bund.de](mailto:bmbf@bmbf.bund.de); [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de); [Poststelle@BMFSFJ.BUND.DE](mailto:Poststelle@BMFSFJ.BUND.DE); [Poststelle@bmg.bund.de](mailto:Poststelle@bmg.bund.de); [Poststelle@bmjv.bund.de](mailto:Poststelle@bmjv.bund.de); [poststelle@bmvi.bund.de](mailto:poststelle@bmvi.bund.de); [poststelle@bmwi.bund.de](mailto:poststelle@bmwi.bund.de); [Posteingang@bpa.bund.de](mailto:Posteingang@bpa.bund.de); [poststelle@bpra.bund.de](mailto:poststelle@bpra.bund.de); Poststelle <[Poststelle@bk.bund.de](mailto:Poststelle@bk.bund.de)>; [POSTSTELLE@BMEL.BUND.DE](mailto:POSTSTELLE@BMEL.BUND.DE); [poststelle@bmu.bund.de](mailto:poststelle@bmu.bund.de); [Poststelle@BMVg.BUND.DE](mailto:Poststelle@BMVg.BUND.DE); [poststelle@bmz.bund.de](mailto:poststelle@bmz.bund.de)

**Betreff:** GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen, hier: GÄ, Bitte um Mitzeichnung, Frist: 15.09.2020 DS

Nur per E-Mail, mit Bitte um Weiterleitung an die fachlich zuständigen Organisationseinheiten

DV2-20105/37#36

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anbei finden Sie die Empfehlungen der Ausschüsse für die 993. Sitzung des Bundesrats am 18.09.2020 zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen nebst eines Entwurfs einer Gegenäußerung der Bundesregierung. Nachstehend sind zudem entsprechenden Kabinettunterlagen beigefügt.

Wir bitten um Mitzeichnung bis morgen, 15.09.2020, DS. Die kurze Frist bitte wegen des zeitnah anstehenden Kabinetttermins zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Referat DV 2 – Identitätsmanagement, Pass- und Ausweiswesen  
Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Telefon: 030 18681-12007

E-Mail: [REDACTED]

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de), [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de)

Anlage 1  
zur Kabinetttvorlage  
des Bundesministers des Innern,  
für Bau und Heimat  
DGI2-20105/37#36

### **Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 435/20 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen.



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes  
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und Integration

Beauftragten der Bundesregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Aktenzeichen: DV2-20105/37#36

Berlin, 21. September 2020

Seite 1 von 2

**Horst Seehofer**  
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11000

FAX +49 (0)30 18 681-11014

bearbeitet von

Referat: DV 2

RefL. MinR Taube (Tel.: 11953)

Ref.: RR Aldenhoff (Tel.: 12007)

e-mail DG12@bmi.bund.de

Fehler! Un- www.bmi.bund.de

bekannter

**Kabinettsache !**  
**Datenblatt-Nr.: 19/06030**

Betreff **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und  
ausländerrechtlichen Dokumentenwesen;**

hier **Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des  
Bundesrates (BR-Drs. 435/20– Beschluss)**

Anlage - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme  
des Bundesrates (BR-Drs. 435/20 – Beschluss) vom 18. September 2020 zum Entwurf  
eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und ausländer-  
rechtlichen Dokumentenwesen nebst Beschlussvorschlag und Sprechzettel für den  
Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung in der Kabinettsit-  
zung am 23. September 2020 vorzusehen und die Zustimmung des Kabinetts durch  
Beschlussfassung ohne Aussprache im Rahmen der TOP-1-Liste herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, welche der Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen dienen. Um Manipulation bei der Lichtbilderstellung zu erschweren, werden die Vorschriften zur Aufnahme des Lichtbilds überarbeitet. Künftig sollen diese entweder unmittelbar in der Behörde oder durch private Anbieter mittels digitaler, sicherer Übermittlung angefertigt werden können. Zur effektiven Gefahrenabwehr werden zudem die Vorschriften zum Abruf der Seriennummer überarbeitet und eine Versionsnummer auf deutschen und ausländerrechtlichen Dokumenten eingeführt. Für Strafgefangene wird zur Vereinfachung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung eingeführt. Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. In Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben wird schließlich die Geltungsdauer von Kinderreisepässen auf ein Jahr verkürzt und Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises künftig verpflichtend gespeichert.

Der Bundesrat hat vier Empfehlungen zu diesem Regelungsanliegen.

Eine Empfehlung betrifft eine Erweiterung der Befugnis zum automatisierten Abruf der Seriennummer. Eine fachliche Notwendigkeit einer Abrufbefugnis über die im Regierungsentwurf genannten Fälle wurde jedoch im Rahmen der Begründung nicht hinreichend dargelegt. Der Vorschlag soll jedoch geprüft werden.

Eine weitere Empfehlung betrifft die Ausweispflicht von Strafgefangenen. Dem Vorschlag soll nicht gefolgt werden. Im Regierungsentwurf ist eine Ausweispflicht ab drei Monaten vor Haftentlassung vorgesehen. Eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene ist weder aus Sicherheitsgründen notwendig, noch erscheint sie aus sonstigen Gründen geboten.

Zwei weitere Empfehlungen betreffen Änderungen im Bundesmeldegesetz und in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung. Diesen Vorschlägen soll entsprochen werden, da sie sinnvollerweise die Speicherung und Abrufbarkeit von ungültig werdenden Pässen und Ausweisen ermöglichen.

Das Bundeskanzleramt und alle Ressorts sind zur Gegenäußerung der Bundesregierung beteiligt worden und haben keine Einwände erhoben.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

**04.09.20****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

In - R

zu Punkt ... der 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-,  
Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen**

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und  
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In 1. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2  
Buchstabe a PassG),  
Artikel 2 Nummer 5 (§ 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a  
PAuswG)
- a) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a  
ist wie folgt zu fassen:  
„a) wer Inhaber des Passes ist,“
- b) Artikel 2 Nummer 5 § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt  
zu fassen:  
„a) wer Inhaber des Personalausweises ist,“

**Begründung:**

Nach dem bisherigen Wortlaut wird die Nutzung der Seriennummer zur Klärung der Inhaberschaft unter anderem für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder wie auch für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder jeweils auf einen speziellen Fall mit Auslandsbezug beschränkt. Es

muss jedoch sichergestellt werden, dass grundsätzlich ermittelt werden kann, wer Inhaber des Passes beziehungsweise Personalausweises ist, so beispielsweise auch an Inlandsgrenzen. Auch wenn inzwischen mit § 16 Absatz 7 PassG-E der Passhersteller verpflichtet werden soll, auf Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen, bleibt der geplante Wortlaut hinter dem Bedarf zurück, Pässe und Ausweise bei unvollständigen Angaben ihren Inhabern zuzuordnen. Dies gilt insbesondere in Fällen unmittelbar drohender Gefahren, in denen eine hohe Eilbedürftigkeit besteht, so dass eine Ermittlung des Inhabers über den Passhersteller und die ausstellende Behörde zu aufwändig und zu zeitintensiv wäre.

R 2. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 PAuswG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Derzeit unterliegen Strafgefangene keiner Ausweispflicht. Durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung würde die Ausweispflicht zumindest für Strafgefangene gelten, die noch drei Monate oder kürzer in Haft sind. Im Rahmen der Begründung verweist die Bundesregierung auf einen Beschluss der für Justiz zuständigen Ministerinnen und Minister im Rahmen ihrer Herbstkonferenz 2016 (Beschluss vom 17. November 2016). Die Justizministerinnen und Justizminister haben festgestellt, dass die Ausstattung der Strafgefangenen mit gültigen Ausweisdokumenten der inneren Sicherheit dient und eine wesentliche Voraussetzung für die soziale Wiedereingliederung nach der Haftentlassung ist. Dabei wurde ausdrücklich auf eine zeitliche Einschränkung verzichtet. Der Gesetzentwurf bleibt aufgrund der zeitlichen Beschränkung auf die letzten drei Monate vor einer Entlassung hinter dem einstimmigen Beschluss der Länder zurück.

Durch diese zeitliche Einschränkung würde die Regelung in der Praxis vielfach nicht greifen, wenn die Haftentlassung vorzeitig und ohne entsprechende Vorbereitung erfolgt. Hierzu zählen beispielsweise Strafaussetzungen zur Bewährung (nach negativem Votum der Anstalt), positive Gnadenentscheidungen oder Haftunterbrechungen (Strafausstand).

Zur Vorbereitung der Entlassung sind die Anstalten ohnehin verpflichtet, die Gefangenen insbesondere bei der Beschaffung von Ausweispapieren zu unterstützen. Einer besonderen Regelung, dass Strafgefangene erst drei Monate vor der Entlassung einen Ausweis besitzen müssen, bedürfte es daher aus vollzoglicher Sicht nicht.

Schließlich gibt es in der Praxis häufig Anwendungsbereiche, in denen Strafgefangene während der Haftvollstreckung ein gültiges Ausweisdokument benötigen (zum Beispiel bei der Eröffnung eines Kontos, bei Erbschaftsangelegenheiten, Heirat oder Scheidung unter anderem). Der Regelung dieser Angelegenheiten während der Freiheitsentziehung käme durch die Stabilisierung der Le-

bensverhältnisse eine resozialisierende Wirkung zu, die es zur Vermeidung von weiteren Straftaten zu nutzen gilt.

Strafgefangene sollten daher generell nicht mehr von der Ausweispflicht ausgenommen sein.

- In 3. Zu Artikel 3 Nummer 01 – neu – (§ 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG),  
Nummer 3 – neu – (§ 38 Absatz 3 Nummer 4 BMG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. In § 3 Absatz 1 Nummer 17 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.“

- b) Folgende Nummer ist anzufügen:

„3. In § 38 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen zur Streichung der in § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG genannten Angaben wird an die Normen des § 21 Absatz 4 PassG und § 23 Absatz 4 PAuswG angepasst, damit ein Abruf der Angaben auch bei ungültigen Dokumenten möglich ist und folglich ein Gleichklang mit den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens erreicht wird. Hierzu ist es erforderlich die Speicherbefugnis im Melderegister zu ändern.

Zu Buchstabe b:

Die Regelungen zur Streichung der in § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG genannten Angaben wird an die Normen des § 21 Absatz 4 PassG und § 23 Absatz 4 PAuswG angepasst, damit ein Abruf der Angaben auch bei ungültigen Dokumenten möglich ist und folglich ein Gleichklang mit den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens erreicht wird.

- In 4. Zu Artikel 10 Nummer 1, 2 (§ 4 Absatz 1 Nummer 16, § 6 Absatz 1 Satz 2  
Nummer 16 BMeldDÜV)

In Artikel 10 sind Nummer 1 § 4 Absatz 1 Nummer 16 und Nummer 2 § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 jeweils wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „und gültigen“ sind zu streichen.

- b) Die Angabe „1715 bis 1719“ ist durch die Angabe „1715 bis 1717“ zu er-



setzen.

- c) Die Wörter „Sperrkennwort und Sperrsumme“ sind zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetz enthaltenen Änderungen führen nicht zu dem beabsichtigten Gleichklang mit den Regelungen des Meldewesens. Im Gegensatz zu den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens dürfen im Meldewesen Angaben zu ungültigen (abgelaufenen) Pässen bislang nicht gespeichert werden. Daher sind die Wörter „und gültigen“ jeweils zu streichen.

Im Übrigen sollen Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte erst bei der Auswertung der Rückmeldung nach § 7 der 1. BMeldDÜV von der Wegzugsmeldebehörde an die Zuzugsmeldebehörde übermittelt werden und nicht bereits im vorausgefüllten Meldeschein (§ 4 der 1. BMeldDÜV) und in der Rückmeldung (§ 6 der 1. BMeldDÜV). Sperrkennwort und Sperrsumme der eID-Karte sind somit in den §§ 4, 6 der 1. BMeldDÜV zu streichen und die Angabe zu den DSMeld-Blättern anzupassen.

**Gegenäußerung der Bundesregierung  
zur Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2020 zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und  
ausländerrechtlichen Dokumentenwesen  
(BR-Drs. 435/20 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2020 wie folgt:

1. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a PassG), Artikel 2 Nummer 5 (§ 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a PAuswG)

a) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) wer Inhaber des Passes ist,“

b) Artikel 2 Nummer 5 § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) wer Inhaber des Personalausweises ist,“

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Erforderlichkeit einer Erweiterung der Befugnis zum automatisierten Abruf der Seriennummer über die im Regierungsentwurf genannten Fälle nicht hinreichend dargelegt. Die Bundesregierung wird den Vorschlag jedoch prüfen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 PAuswG)

Artikel 2 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene ist nicht erforderlich.

Auch die angesprochenen Gründe der Resozialisierung rechtfertigen eine allgemeine Ausweispflicht für Strafgefangene nicht. Sofern Strafgefangene ein Bedürfnis für die Beantragung eines Personalausweises haben, steht ihnen diese Möglichkeit jederzeit offen. Andererseits kann die Zahlung der Gebühren des Personalausweises in manchen Fällen eine erhebliche Belastung darstellen. Die Einführung der Ausweispflicht drei Monate vor Haftentlassung soll als Druckmittel genau dann greifen, dass die Haftentlassung zeitnah ansteht, um in diesen Fällen eine Resozialisierung zu fördern.

3. Zu Artikel 3 Nummer 01 – neu – (§ 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG), Nummer 3 – neu – (§ 38 Absatz 3 Nummer 4 BMG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. In § 3 Absatz 1 Nummer 17 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.“

b) Folgende Nummer ist anzufügen:

„3. In § 38 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „und gültigen“ gestrichen.“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Durch die Änderungen wird sichergestellt, dass auch im Meldewesen Angaben zu ungültig gewordenen Pässen und Personalausweisen gespeichert und abgerufen werden dürfen.

4. Zu Artikel 10 Nummer 1, 2 (§ 4 Absatz 1 Nummer 16, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 BMeldDÜV)

In Artikel 10 sind Nummer 1 § 4 Absatz 1 Nummer 16 und Nummer 2 § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 jeweils wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter „und gültigen“ sind zu streichen.

b) Die Angabe „1715 bis 1719“ ist durch die Angabe „1715 bis 1717“ zu ersetzen.

c) Die Wörter „Sperrkennwort und Sperrsumme“ sind zu streichen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Es handelt sich Folgeänderungen zum Antrag zu Artikel 3 und um Korrekturen bei den Ziffern der Datenblätter.

.....

### **Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Die Bundesregierung hat heute die vom Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 18. September 2020 (BR-Drs. 435/20 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen beschlossen.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, welche der Stärkung der Sicherheit im Pass-, und Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen dienen. Um Manipulation bei der Lichtbilderstellung zu erschweren, werden die Vorschriften zur Aufnahme des Lichtbilds überarbeitet. Künftig sollen diese entweder unmittelbar in der Behörde oder durch private Anbieter mittels digitaler, sicherer Übermittlung angefertigt werden können. Im Kontext der Verpflichtung zur Speicherung von Fingerabdrücken im europäischen Recht wird auch im nationalen Recht geregelt, dass diese im Speichermedium des Personalausweises aufzunehmen sind.

Zur effektiven Gefahrenabwehr werden zudem die Vorschriften zum Abruf der Seriennummer überarbeitet und eine Versionsnummer auf deutschen und ausländerrechtlichen Dokumenten eingeführt. Für Strafgefangene wird zur Vereinfachung der Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung eingeführt. Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass sowie im ausländerrechtlichen Dokumentenwesen werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. In Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben wird schließlich die Geltungsdauer von Kinderreisepässen auf ein Jahr verkürzt.